

Aufgrund von §§ 18 Absatz 2 Satz 1 und 21 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 70 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35, S. 1) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 07.06.2007 (GVBl. II/07, Nr. 12, S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.06.2010 (GVBl. II/10, Nr. 33) und § 1 Absatz 2 und 3 S. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 8. Mai 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2013, S. 1) in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Ziffer 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 15.06.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 5/2011, S. 1) hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende fachspezifische Ordnung erlassen:¹

Fachspezifische Ordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor)

vom 24. April 2013

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Teilzeitstudium
- § 5 Sprachkenntnisse
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Organisation von Prüfungen
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Berechnung der Gesamtnote
- § 11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten
- § 12 Übergangsbestimmungen

Anlage: unverbindlicher Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

(1) ¹Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 8. Mai 2013 werden für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

(2) ¹Studierenden, die nach der Studien- und Prüfungsordnung des auslaufenden Studiengangs Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor of Science der Europa-Universität Viadrina vom 30. Juni 2010 studieren, soll mit dieser fachspezifischen Ordnung (FSO) ermöglicht werden, ihr Studium nach der vorliegenden Studienstruktur abzuschließen unter Beachtung des § 12.

§ 2 Ziel des Studiums (zu § 1 ASPO)

(1) ¹Das Studium soll den Studierenden die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Denken und verantwortungsbewussten Handeln vermitteln und einen Beitrag zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung leisten. ²Am Ende des Studiums sollen die Studierenden über Fachkenntnisse verfügen, die die internationale Dimension des Wirtschaftsgeschehens und deren gesellschaftliche Implikationen erkennen lassen und ihnen die selbstständige Anwendung des erlernten wissenschaftlichen Instrumentariums auf praktische Probleme ermöglicht. ³Primäres Ziel der Ausbildung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ist die Aneignung geeigneter Methoden, die zum Erkennen, Formulieren und wissenschaftlichen Bearbeiten einzel- und gesamtwirtschaftlicher Probleme befähigen. ⁴Ziel der wissenschaftlichen Ausbildung ist die Ausbildung der Studierenden zur Berufsfähigkeit. ⁵Die für die Berufsfähigkeit notwendigen Qualifikationen können und sollen an der Hochschule nicht vermittelt werden.

(2) ¹Bedingt durch die Ausrichtung der Fakultät, insbesondere ihrer besonderen Auslandsorientierung wird dem internationalen Charakter des Wirtschaftsgeschehens in der Ausbildung besondere Bedeutung beigemessen. ²Daher strebt der Studiengang an, eine profunde betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Ausbildung mit dem Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen zu verbinden und die Module international auszurichten. ³Aspekte der Interdisziplinarität in der Lehre werden dabei besonders berücksichtigt.

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 08.05.2013 seine Genehmigung erteilt.

§ 3
Abschlussgrad
(zu § 1 ASPO)

¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt B.Sc.) verliehen.

§ 4
Teilzeitstudium
(zu § 1 ASPO)

¹Der Studiengang kann auch in Form eines Teilzeitstudiums absolviert werden. ²Das Nähere regelt die Teilzeitstudienordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5
Sprachkenntnisse

¹Neben Deutsch ist Englisch Lehr- und Prüfungssprache im Studium. ²Da der Nachweis der Kenntnisse der englischen Sprache obligatorischer Bestandteil des Studiums ist, sollten die Studienbewerber und Studienbewerberinnen bereits zu Beginn des Studiums über Kenntnisse der englischen Sprache verfügen.

§ 6
Studienbeginn
(zu § 1 ASPO)

¹Das Studium konnte letztmalig zum Wintersemester 2012/2013 aufgenommen werden.

§ 7
Aufbau des Studiums
(zu § 8 Absatz 1 Satz 1 ASPO)

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt 180 ECTS-Credits (im Folgenden: Credits).

(2) ¹Den Studierenden steht es frei, in welcher Reihenfolge sie die Studien- und Prüfungsleistungen ablegen. ²Die in den Modulbeschreibungen aufgeführten Angaben zum Turnus und ggf. bestehenden Zugangsvoraussetzungen der Module gilt es zu beachten. ³Der in der Anlage beigefügte unverbindliche Studienverlaufsplan gibt eine sinnvolle Gestaltung des Studiums beispielhaft vor.

(3) ¹Das Studium umfasst Module aus den wirtschaftswissenschaftlichen Kernbereichen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, fakultativ Module aus dem interdisziplinären Bereich der Kultur- und/oder Rechtswissenschaften sowie die Vermittlung von Kompetenzen aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen. ²Das Studium gliedert sich inhaltlich in

- die wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (72 Credits),

- die Schwerpunktbildung (72 Credits),
- die außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen (24 Credits) und
- die Bachelorarbeit (12 Credits).

³In den ersten drei Semestern, die der Orientierung dienen, sollen die Studierenden die Module der wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenausbildung absolvieren und den Nachweis im Modul Englisch (Niveaustufe Europarat B2) erbringen.

⁴Der zweite Studienabschnitt (4. bis 6. Semester) dient der Profilierung. ⁵Im Rahmen der Schwerpunktbildung erweitern die Studierenden ihre Fachkenntnisse; weitere Kompetenzen erwerben sie im Bereich der außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen.

(4) ¹Die wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung umfasst 12 Pflichtmodule mit jeweils 6 Credits:

- Internationales Management
- Marketing
- Externes Rechnungswesen
- Internes Rechnungswesen
- Finanzierung & Investition
- Unternehmensbesteuerung
- Produktion & Logistik
- Wirtschaftsinformatik
- Mathematik
- Statistik
- Mikroökonomie
- Makroökonomie.

²Module der wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenausbildung sind grundsätzlich mit einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur im Umfang von 120 Minuten abzuschließen. ³Eine andere Form der Prüfung kann nur in begründeten Ausnahmefällen durch den zuständigen Prüfungsausschuss genehmigt werden.

(5) ¹Im Rahmen der Schwerpunktbildung werden neun Wahlpflichtmodulgruppen angeboten:

- The Management Process
- Innovation & Marketing
- Information & Operations Management
- European Taxation
- Domestic Taxation
- Accounting
- Finance
- Quantitative Methods
- European Economics.

²Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodulgruppen sind vier Wahlpflichtmodulgruppen zu wählen. ³In den gewählten Wahlpflichtmodulgruppen sind jeweils drei Module mit jeweils 6 Credits erfolgreich zu belegen. ⁴Über die Zuordnung eines Moduls zu einer Wahlpflichtmodulgruppe, die aus mindestens drei Modulen besteht, entscheidet der modulgruppenverantwortliche Hochschullehrer oder die modulgruppenverantwortliche Hochschullehrerin. ⁵Dabei legt er oder sie fest, ob die Module der

Wahlpflichtmodulgruppe gewählt werden müssen (Pflichtmodule) oder gewählt werden können (Wahlmodule).⁶Der modulverantwortliche Hochschullehrer beziehungsweise die modulverantwortliche Hochschullehrerin legt im Einklang mit der Modulbeschreibung nach § 5 Absatz 2 ASPO vor Beginn der Veranstaltung verbindlich fest, ob die modulabschließende Prüfung in Form einer Klausur im Umfang von 120 Minuten, einer mündlichen Prüfung im Umfang von ca. 25 Minuten oder in Form der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung (z. B. Seminararbeit) erbracht wird.⁷Im Fall der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung legt der modulverantwortliche Hochschullehrer beziehungsweise die modulverantwortliche Hochschullehrerin vor Beginn des Moduls den Umfang der Prüfungsleistung fest.⁸Den Studierenden wird empfohlen, im Rahmen der Schwerpunktbildung an einem Seminar teilzunehmen, bei dem die Studierenden z. B. bei einer Exkursion auch ihre interkulturellen Kompetenzen vertiefen können.

(6)¹Die außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen umfassen die Sprachausbildung mit den Modulen

- Englisch (Niveaustufe Europarat B2) mit 12 Credits,

und weitere Softskills und Praktika im Umfang von 12 Credits.²Der Nachweis des Moduls Englisch (Niveaustufe Europarat B2) sollte bis zum Ende des dritten Semesters erbracht werden.

(7)¹Es wird empfohlen im zweiten Studienabschnitt ein Semester an einer anerkannten ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht zu absolvieren.²Die Anerkennung von an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 12 ASPO.

§ 8

Organisation von Prüfungen (zu § 13 Absatz 2 ASPO)

(1)¹Die Klausuren und mündlichen Prüfungen zu Veranstaltungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden in der Regel in Prüfungsblöcken am Ende der Veranstaltung beziehungsweise vor Beginn des Folgesemesters zusammengefasst.

(2)¹Der zuständige Prüfungsausschuss legt für Prüfungen die als Klausur oder mündliche Prüfung stattfinden, Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt.²Er kann diese Aufgabe an den jeweiligen Prüfer oder an die jeweilige Prüferin delegieren.³Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des oder der Prüfenden, des Prüfungstermins oder des Prüfungsortes ist zulässig; er ist unverzüglich in der vorbezeichneten Weise bekanntzugeben.⁴Die Studierenden haben die Aushänge beziehungsweise Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten.

(3)¹Zu jeder Klausur und zu jeder mündlichen Prüfung ist ein konkreter Anmeldezeitraum (Beginn und Ende) festzulegen, welcher vom zuständigen Prüfungsausschuss bekanntzugeben ist.²Absatz 2 Satz 2 und Satz 4 gelten entsprechend.³Die Studierenden haben sich innerhalb des Anmeldezeitraums zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen in der von dem oder der Prüfenden in Rücksprache mit dem Prüfungsamt festgelegten Form anzumelden.⁴Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird.⁵Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen beziehungsweise wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

§ 9

Bachelorarbeit (zu § 17 Absatz 8 und 9 ASPO)

(1)¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen.²Der geforderte Umfang der Bachelorarbeit ist seitens des Betreuers beziehungsweise der Betreuerin mit der Ausgabe des Themas festzulegen.³In Vorbereitung auf die Bachelorarbeit wird den Studierenden empfohlen, mindestens einen Leistungsnachweis im Studium mit einer Seminararbeit zu erbringen.

(2)¹Wird die Bachelorarbeit in deutscher Sprache abgefasst, muss die Arbeit im Anhang eine Zusammenfassung in englischer Sprache enthalten.

§ 10

Berechnung der Gesamtnote (zu § 26 Absatz 1 Satz 1 ASPO)

¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung bestimmt sich als Durchschnitt aus den für den Studienabschluss erforderlichen Modulen der wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenausbildung und der Schwerpunktbildung sowie der Abschlussarbeit, wobei der nach Credits gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten gebildet wird.

§ 11

Inkrafttreten/Außerkräftreten

¹Diese fachspezifische Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und am 30. September 2017 außer Kraft.²Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor der Europa-Universität Viadrina vom 30. Juni 2010 tritt am 30. September 2017 außer Kraft.

§ 12 **Übergangsbestimmungen**

¹Studierende, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser fachspezifischen Ordnung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor immatrikuliert waren, können bis 30. September 2014 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Verbindung mit der fachspezifischen Ordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor of Science in der aktuellen Fassung auf sie angewandt wird.

Anlage 1: Modulkatalog

Veröffentlicht unter dem Link: <http://www.wiwi.europa-uni.de/Modulkatalog-Bachelor-BWL>
auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
	1.	2.	3.	4.	5.	6.				
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (Pflicht, 72 Credits)										
Internationales Management	6						4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/156
Externes Rechnungswesen	6						4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/156
Marketing	6						4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/156
Mathematik	6						4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/156
Internes Rechnungswesen		6					4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/156
Produktion & Logistik		6					4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/156
Mikroökonomie		6					4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/156
Statistik		6					4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/156
Finanzierung & Investition			6				4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/156
Unternehmensbesteuerung			6				4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/156
Makroökonomie			6				4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/156
Wirtschaftsinformatik			6				4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/156
Schwerpunktbildung[‡] (Wahlpflicht, 72 Credits)										
Modulgruppe 1 (18 Credits)										
Modul 1			6				3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/156
Modul 2				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/156
Modul 3					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/156
Modulgruppe 2 (18 Credits)										
Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/156
Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/156
Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/156
Modulgruppe 3 (18 Credits)										
Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/156
Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/156
Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/156

Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
	1.	2.	3.	4.	5.	6.				
Schwerpunktbildung[‡] (Fortsetzung) (Wahlpflicht, 72 Credits)										
Modulgruppe 4 (18 Credits)										
Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/156
Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/156
Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/156
Außerfachliche und überfachliche Qualifikationen (Wahlpflicht, 24 Credits)										
Fremdsprache (12 Credits)										
Englisch (Niveaustufe Europarat B2)	6	6					8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
Softskills (12 Credits)										
Praktikum				6	6		0 / 360 / 12	praktische Tätigkeit	reflektierender Praktikumsbericht	0
Bachelorarbeit (Pflicht, 12 Credits)										
Bachelorarbeit						12	0 / 360 / 12	Selbststudium	Bachelorarbeit	12/156
Credits / Semester	30	30	30	30	30	30	180			
SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)	20	20	19	12	12	9	92			
SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)	900	900	900	900	900	900	5.400			
Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr	1.800		1.800		1.800		5.400			

[‡] Gemäß § 7 Absatz 5 müssen im Rahmen der Schwerpunktbildung aus den zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodulgruppen vier Modulgruppen gewählt werden. In jeder dieser gewählten Modulgruppen sind drei Module à 6 Credits zu belegen.

[♦] Gemäß § 7 Absatz 5 legt der modulverantwortliche Hochschullehrer beziehungsweise die modulverantwortliche Hochschullehrerin im Einklang mit der Modulbeschreibung nach § 5 Absatz 2 ASPO vor Beginn des Moduls verbindlich fest, ob die modulabschließende Prüfung in Form einer Klausur im Umfang von 120 Minuten, einer mündlichen Prüfung im Umfang von ca. 25 Minuten oder in Form der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung (z. B. Seminararbeit) erbracht wird. Im Fall der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung legt der modulverantwortliche Hochschullehrer beziehungsweise die modulverantwortliche Hochschullehrerin vor Beginn des Moduls den Umfang der Prüfungsleistung fest.